

mamax Leben Bedingungen 2012 für die Rentenversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit

mamax Leben VB 2012 Berufsunfähigkeitsrente
LV_401_0112 (Stand: 01.01.2012)

- § 1 Versicherte Rente und versicherte Beitragsbefreiung
- § 2 Eintritt der Berufsunfähigkeit
- § 3 Entfallen der Berufsunfähigkeit
- § 4 Einschränkung der Leistungspflicht
- § 5 Entstehen und Ende des Anspruchs auf Versicherungsleistungen
- § 6 Leistungsantrag
- § 7 Prüfung; Leistungsentscheidung
- § 8 Nachprüfung; Einstellungsentscheidung
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten
- § 11 Überschussbeteiligung
- § 12 Rückkaufswert
- § 13 mamax Leben VB 2012 Berufsunfähigkeitsrente und mamax Leben AB 2012

§ 1 Versicherte Rente und versicherte Beitragsbefreiung

- 1 Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer berufsunfähig (§ 2), erbringen wir solange Berufsunfähigkeit besteht, je nach Vereinbarung folgende Versicherungsleistungen:
 - a) Wir zahlen die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarte Rente. Die Rente zahlen wir monatlich im voraus erstmals anteilig für den laufenden Monat.
 - b) Wir übernehmen die Beitragszahlung für die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungen (Beitragsbefreiung).
- 2 Für den Zeitraum, für den wir Versicherungsleistungen erbringen, entfällt die Beitragszahlungspflicht. Bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; etwa zu viel gezahlte Beiträge zahlen wir danach mit einer Verzinsung von 1,75 % pro Jahr zurück. Auf Wunsch stunden wir Ihnen weiter zu entrichtende Beiträge, auch für Versicherungen, zu denen eine Beitragsbefreiung versichert ist, zinslos bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht. Gestundete Beiträge, die nachzuentrichten sind, können Sie auf Wunsch innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwölf Monaten in Raten zinslos nachentrichten.

§ 2 Eintritt der Berufsunfähigkeit

- 1 Berufsunfähigkeit tritt ein, wenn die versicherte Person sechs Monate lang ununterbrochen
 - a) infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls zu mindestens 50 % ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, weiter auszuüben und
 - b) auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- 2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.
- 3 Zur Ausübung seines Berufes nicht außerstande ist, wer seinen Beruf unter möglicher und zumutbarer Verwendung medizinischer oder allgemein verfügbarer technischer Hilfsmittel ausüben kann.
- 4 Wer als oder wie ein selbständiger Unternehmer tätig ist, ist zur Ausübung seines Berufes nicht außerstande, wenn er seinen Beruf nach einer möglichen und zumutbaren Umorganisation seines Tätigkeitsgebietes weiter ausüben kann. Zumutbar sind nur Maßnahmen, die betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll sind, insbesondere keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern, und die der versicherten Person weiterhin ihre unternehmerische Stellung belassen.
- 5 Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus, bleibt der vor dem Ausscheiden zuletzt ausgeübte Beruf nach Nummer 1a) maßgebend, wenn die versicherte Person die Absicht hat, nach längstens zwei Jahren in diesen Beruf zurückzukehren. In allen anderen Fällen und nach Ablauf der zwei Jahre kommt es bei Ausscheiden aus dem Berufsleben für den Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Nummer 1a) darauf an, dass die versicherte Person außer Stande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die sie auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung und auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist auszuüben und die ihrer Lebensstellung bei Ausscheiden aus dem Berufsleben entspricht.
- 6 Eine Tätigkeit nach Nummer 1b) entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person, wenn das daraus erzielte jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20% unter dem im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen liegt.
- 7 Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

§ 3 Entfallen der Berufsunfähigkeit

- 1 Berufsunfähigkeit entfällt, wenn die versicherte Person
 - a) trotz Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls zu mehr als 50 % im Stande ist, den für den Eintritt von Berufsunfähigkeit maßgebenden Beruf auszuüben oder
 - b) eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.
- 2 Zur Ausübung seines Berufes im Stande ist auch, wer in den Fällen des § 2 Nr. 3 bis 5 nicht zur Ausübung seines Berufes außer Stande ist.

§ 4 Einschränkung der Leistungspflicht

Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) dadurch, dass die versicherte Person eine Straftat vorsätzlich ausführt oder versucht;
- b) durch absichtliche Selbstverletzung, versuchte Selbsttötung, absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall durch die versicherte Person. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind;
- c) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall der versicherten Person herbeigeführt haben;
- d) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder mit inneren Unruhen, an denen die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
- e) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 5 Entstehen und Ende des Anspruchs auf Versicherungsleistungen

- 1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit dem Tag, an dem Berufsunfähigkeit eingetreten ist, frühestens aber drei Jahre vor Eingang des Leistungsantrages (§ 6).
- 2 Ansprüche auf Versicherungsleistungen enden,
 - a) mit dem Ende des Monats, in dem Berufsunfähigkeit entfällt, soweit sich nicht aus § 8 Nr. 2 ein späterer Zeitpunkt ergibt;
 - b) mit dem Tod der versicherten Person;
 - c) mit dem Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Endet nach Ablauf der Versicherungsdauer der Anspruch auf Versicherungsleistungen, weil Berufsunfähigkeit entfallen ist (§ 3), entsteht der deshalb entfallene Anspruch erneut, wenn die ursprünglich für den Eintritt der Berufsunfähigkeit maßgebende Ursache vor Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer erneut zum Eintritt von Berufsunfähigkeit führt.

§ 6 Leistungsantrag

Leistungen wegen Berufsunfähigkeit können wir nur erbringen, wenn Sie solche Leistungen beantragen (Leistungsantrag).

§ 7 Prüfung; Leistungsentscheidung

- 1 Nach Eingang des Leistungsantrages prüfen wir anhand der uns eingereichten und von uns beigezogenen Unterlagen, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen (Leistungsentscheidung). Wir prüfen in diesem Zusammenhang auch, in welchem Umfang und gegebenenfalls für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Dabei werden wir Ihnen – soweit schutzbedürftige Belange der versicherten Person nicht entgegen stehen – in Textform erläutern, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Entscheidung über die Frage, ob Berufsunfähigkeit besteht, zugrundegelegt haben.
- 2 Wir sprechen grundsätzlich keine Befristung unserer Leistungspflicht aus. Ist jedoch anzunehmen, dass sich Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob Berufsunfähigkeit besteht, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Leistungsentscheidung, ändern wer-

- den, können wir unsere Leistungspflicht einmalig auf zwölf Monate befristen (befristete Leistungsentscheidung). Bis zum Ablauf der Frist ist die zeitlich befristete Leistungsentscheidung für uns bindend.
- 3 Mit dem Ablauf des in einer befristeten Leistungsentscheidung genannten Zeitraumes endet unsere Leistungspflicht, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Die Bestimmungen über die Nachprüfung des Fortbestehens der Berufsunfähigkeit (§ 8) sind im Falle einer befristeten Leistungsentscheidung nicht anwendbar.
 - 4 Unsere Leistungsentscheidung erklären wir innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Prüfung aller hierfür erforderlichen Unterlagen. Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie spätestens alle sechs Wochen über den Bearbeitungsstand.

§ 8 Nachprüfung; Einstellungsentscheidung

- 1 Haben wir unsere Leistungspflicht anerkannt, oder wurde sie gerichtlich festgestellt, sind wir berechtigt, zu prüfen, ob Berufsunfähigkeit entfallen ist (§ 3).
- 2 Ist die Berufsunfähigkeit entfallen und enden deshalb die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, teilen wir Ihnen in Textform mit, dass wir unsere Leistungen einstellen (Einstellungsentscheidung). Dabei werden wir – soweit schutzbedürftige Belange der versicherten Person nicht entgegen stehen – auch erläutern, welche Tatsachen und welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Entscheidung zugrundegelegt haben. Abweichend von § 5 Nr. 2a) enden in diesem Falle Ansprüche auf Versicherungsleistungen erst mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem Ihnen unsere Einstellungsentscheidung zugegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.
- 3 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. § 9 gilt entsprechend.
- 4 Gegen die Einstellung kann nicht eingewendet werden, dass Berufsunfähigkeit nicht bestanden hat.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- 1 Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - b) auf Kosten des Antragstellers ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln oder behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens;
 - c) ausführliche Angaben über den Beruf der versicherten Person, ihre Stellung, ihr Einkommen und ihre Tätigkeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, sowie über die eingetretenen Veränderungen.
- 2 Erbringen wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sind uns alle Umstände, die für die Prüfung, ob Berufsunfähigkeit fortbesteht oder entfallen ist (§ 3), von Bedeutung sind, auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich anzuzeigen. Anzuzeigen sind uns insbesondere:
 - a) jede Besserung des Gesundheitszustandes, der der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsunfähigkeit zugrunde gelegen hat;
 - b) die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, aus der Einkommen bezogen wird;
 - c) jede erhebliche Änderung in der beruflichen Tätigkeit die für die Beurteilung des Grades der Berufsunfähigkeit maßgeblich ist, wenn die berufliche Tätigkeit, die der Entscheidung über die Berufsunfähigkeit zugrunde gelegen hat, weiterhin ausgeübt wird;
 - d) die Einkünfte der versicherten Person;
 - e) der Tod der versicherten Person.
- 3 Wir können außerdem weitere notwendige Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und ihre Veränderungen sowie auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen.
- 4 Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt oder erbringen wir solche, ist die versicherte Person verpflichtet, zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung ihres Gesundheitszustandes erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind, nicht zumutbar sind insbesondere operative Behandlungen.

§ 10 Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 9 oder § 8 Nr. 3 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Überschussbeteiligung

- 1 Ihre Versicherung ist überschussberechtiget. Die Grundsätze der Überschussbeteiligung sind in § 13 mamax Leben AB 2012 dargestellt. Darüber hinaus gilt:
- 2 Der Versicherung werden laufende Überschussanteile zugeordnet, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entstehen.
- 3 Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit errechnen sich die laufenden Überschussanteile in Prozent des Bruttobeitrages. Sie werden mit den Beiträgen verrechnet.

- 4 Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit errechnen sich die laufenden Überschussanteile in Prozent des Deckungskapitals. Ist eine Rente versichert, werden während der Rentenbezugszeit alle jährlichen Überschussanteile ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, zur Rentenerhöhung verwendet. Ist nur eine Beitragsbefreiung versichert, werden die Überschussanteile verzinslich angesammelt.
- 5 Im Rahmen der Überschussbeteiligung ist Ihre Versicherung nach Maßgabe des § 13 Nr. 4 mamax Leben AB 2012 an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der in Nummer 3 vorgesehenen Überschussverwendungsart Beitragsverrechnung entstehen jedoch keine Bewertungsreserven.

§ 12 Rückkaufswert

Zu Ihrer Versicherung wird kein Rückkaufswert gebildet.

§ 13 mamax Leben VB 2012 Berufsunfähigkeitsrente und mamax Leben AB 2012

Die mamax Leben VB 2012 Berufsunfähigkeitsrente werden durch die mamax Leben AB 2012 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.